

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 116. Ratssitzung vom 21. März 2012

2481. 2008/277

Weisung vom 22.06.2011:

Motion von Corine Mauch (SP) betreffend Aufnahme von Photovoltaikanlagen in die Solarstrombörse, Neuerlass eines Reglements und Abschreibung

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2180 vom 11. Januar 2012:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP),
Christina Hug (Grüne), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP)
Abwesend: Dr. Ueli Nagel (Grüne)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Abstimmungen zu den Dispositivpunkten A. bis C.

Littera A.:

Neuerlass eines Reglements

Der Rat stimmt dem Neuerlass des Reglements mit 92 gegen 23 Stimmen zu.

Littera B.:

Für die Finanzierung der Überbrückungsfinanzierung von Photovoltaikanlagen in der Stadt Zürich wird ein Objektkredit von Fr. 5 484 000.– bewilligt.

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung (Ausgabenbremse).

Der Rat stimmt der Finanzierung der Überbrückungsfinanzierung von Photovoltaikanlagen mit 81 gegen 36 Stimmen zu.

2 / 4

Littera C.:

Die Motion, GR Nr. 2008/277, von Corine Mauch betreffend ewz, Aufnahme von Photovoltaikanlagen in die Solarstrombörse, wird als erledigt abgeschrieben.

Der Rat stimmt der Abschreibung der Motion, GR Nr. 2008/277 mit 95 gegen 22 Stimmen zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des bereinigten Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Präsident Bernhard Piller (Grüne), Referent; Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Marianne Aubert (SP) i.V. von Mirella Wepf (SP), Helen Glaser (SP), Simon Kälin (Grüne), Martin Luchsinger (GLP), Michel Urben (SP)
Minderheit: Martin Bürlimann (SVP), Referent; Alexander Jäger (FDP), Joachim Hagger (FDP), Theo Hauri (SVP), Ruggero Tomezzoli (SVP)
Abwesend: Philipp Käser (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 36 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

A. Neuerlass eines Reglements

Befristete Überbrückungsfinanzierung für Photovoltaikanlagen auf der Warteliste für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes in der Stadt Zürich

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

Art. 1

Grundsatz Wer eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 10 kWp und höchstens 30 kWp in der Stadt neu baut und sie für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gemäss Art. 7a Energiegesetz des Bundes (EnG; SR 730.0) angemeldet hat, kann beim Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) um Überbrückungsfinanzierung ersuchen, wenn und solange sich die Photovoltaikanlage auf der Warteliste der nationalen Netzgesellschaft gemäss Art. 3g Abs. 6 Energieverordnung (EnV; SR 730.01) befindet.

Übernahme der Energie und des ökologischen Mehrwerts	<p>Art. 2</p> <p>Das ewz übernimmt die Energie und den ökologischen Mehrwert, solange sich die Photovoltaikanlage auf der Warteliste der nationalen Netzgesellschaft befindet, längstens aber bis zum Ablauf der Dauer der Überbrückungsfinanzierung gegen Bezahlung einer Vergütung gemäss Art. 3. Das ewz kann die Photovoltaikanlage nach «naturemade star» zertifizieren lassen.</p>
Höhe der Vergütung	<p>Art. 3</p> <p>Das ewz bezahlt eine Vergütung in der Höhe der KEV gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts. Damit erlischt der Anspruch auf eine Vergütung gemäss den Bestimmungen des Tarifs EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk (AS 732.312). Es werden keine zusätzlichen Förderbeiträge aus dem Stromsparfonds der Stadt ausbezahlt.</p>
Gesuch	<p>Art. 4</p> <p>¹Das Gesuch um Überbrückungsfinanzierung ist beim ewz einzureichen. Dem Gesuch sind die Unterlagen für die Anmeldung der Photovoltaikanlage bei der nationalen Netzgesellschaft und der Nachweis über die Aufnahme in die Warteliste beizulegen.</p> <p>²Wer mit dem Bau der Photovoltaikanlage vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, erhält keine Überbrückungsfinanzierung.</p> <p>³Das ewz prüft das Gesuch. Es bewilligt die Überbrückungsfinanzierung zulasten der für diesen Zweck bewilligten Objektkredite.</p> <p>⁴Es besteht kein Anspruch auf eine Überbrückungsfinanzierung.</p>
Auskunfts- und Meldepflicht	<p>Art. 5</p> <p>¹Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller melden dem ewz die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts. Sie erteilen dem ewz alle für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Auskünfte, namentlich über den Projektfortschritt und über den Bescheid der nationalen Netzgesellschaft über die definitive Vergütung der KEV. Sie gewähren dem ewz Einsicht in die Betriebsdaten.</p> <p>²Wer eine Überbrückungsfinanzierung erhält, teilt dem ewz ohne Aufforderung den Empfang von anderen öffentlichen Beiträgen, Subventionen und dergleichen mit.</p> <p>³Wer gegen die Auskunfts- und Meldepflicht verstösst, erhält keine Überbrückungsfinanzierung.</p>
Rückerstattung der Finanzierung	<p>Art. 6</p> <p>¹Wer gegen die Auskunfts- und Meldepflicht verstösst, hat die geleistete Überbrückungsfinanzierung zurückzuerstatten.</p> <p>²Dasselbe gilt, wenn die nationale Netzgesellschaft die Aufnahme der Photovoltaikanlage auf die Warteliste widerruft.</p> <p>³Wer zusätzlich zur Überbrückungsfinanzierung andere öffentliche Beiträge, Subventionen und dergleichen erhält, hat die geleistete Überbrückungsfinanzierung zurückzuerstatten.</p>
Überwälzung der Kosten auf die Endkundinnen und -kunden des Elektrizitätswerks	<p>Art. 7</p> <p>¹Die Nettokosten der Überbrückungsfinanzierung berechnen sich aus der Summe der jährlich bezahlten Vergütungen gemäss Art. 3, abzüglich des durchschnittlichen Marktpreises für die physische Energie im massgebenden Jahr und abzüglich des Erlöses aus dem Absatz des ökologischen Mehrwerts dieser Energie.</p>

4 / 4

²Diese Nettokosten werden als «Abgaben und Leistungen» gemäss Art. 14 Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) in die Netznutzungstarife einberechnet und auf die Endkundinnen und -kunden überwält.

³Die maximale Überwälzung für die Überbrückungsfinanzierung beträgt 0,11 Rp./kWh.

⁴Der Stadtrat wird ermächtigt, die Netznutzungstarife entsprechend anzupassen.

Art. 8

Befristung

Diese Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2015. Sollte sich der Abbau der Warteliste verzögern, ist der Stadtrat ermächtigt, die Überbrückungsfinanzierung bis zur Ausschöpfung des vom Gemeinderat bewilligten Objektkredits zu verlängern.

Art. 9

Ausführungs-
vorschriften, Vollzug
und Inkrafttreten

Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften. Der Vollzug erfolgt durch das ewz. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

- B. Für die Finanzierung der Überbrückungsfinanzierung von Photovoltaikanlagen in der Stadt Zürich wird ein Objektkredit von Fr. 5 484 000.– bewilligt.
- C. Die Motion, GR Nr. 2008/277, von Corine Mauch betreffend ewz, Aufnahme von Photovoltaikanlagen in die Solarstrombörse, wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 28. März 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 27. April 2012)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat